

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Ausfallschaden

Statt Gebrauchtem Neuwagen angeschafft:
LG Regensburg präzisiert Ersatzbeschaffung

Regress

Neues von der Regressfront: Wieder eine Vorteils-
ausgleichsabtretung „mit Goldkante“

Reparatur-/Lackierkosten

AG Bitburg zu in der Rechnung nicht detailliert
aufgeschlüsselten Lackierkosten

Restwert

Altautoverordnung:
Was auf Industrie und
„Unfallbranche“ zukommt –
ein Überblick



Inhalt

VORWORT

1 – Editorial Februar 2026

KURZ INFORMIERT

- 2 – Freistellung genügt nicht: Weitere Urteile sind hinzugekommen und Textbaustein 643 wurde aktualisiert
- 2 – Das auf der Grundlage von KI erstellte Gutachten vor Gericht
- 3 – Wenn der vom Versicherer benannte Restwertkäufer das Fahrzeug nicht abholt: Standkosten sind berechtigt
- 3 – Subunternehmerrechnung auch im Regress nicht offenzulegen
- 4 – Gescheiterter Versicherer-Regress vor AG Hof: Probefahrtkosten dürfen berechnet werden
- 4 – AG Köln: Honorarregress gegen Gutachter bei nicht vereinbartem Honorar
- 5 – Keine Laienerkennbarkeit eventueller Überhöhung bei Einzelpositionen in der Gutachtenrechnung

KASKO

- 6 – Ergänzendes zur Unwirksamkeit der alten HUK-Vorteilsausgleichsabtretung

RESTWERT

- 7 – Altautoverordnung: Was auf Industrie und „Unfallbranche“ zukommt – ein Überblick

LACKIERKOSTEN

- 12 – AG Bitburg: Kein Anspruch des Versicherers auf Offenlegung der Lackierer-Rechnung

REPARATUR-/LACKIERKOSTEN

- 13 – AG Bitburg zu in der Rechnung nicht detailliert aufgeschlüsselten Lackierkosten

AUSFALLSCHADEN

- 14 – Statt Gebrauchtem Neuwagen angeschafft: LG Regensburg präzisiert Ersatzbeschaffung

REGRESS

- 15 – Neues von der Regressfront: Wieder eine Vorteilsausgleichsabtretung „mit Goldkante“

TEXTBAUSTEINE

- 16 – Korrespondenz leicht gemacht

WEBINARE

24.02.2026 **IWW-Webinare Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe**

Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten
Referent: Rüdiger Weimann

30.04.2026 **IWW-Webinare Löhne und Gehälter**

Topinformiert in der Lohnabrechnung
Referent: Raschid Bouabba

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Eva Köstler
Chefredakteurin

Telefon 0931 418-6159

Fax 0931 418-2060

E-Mail koestler@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mehrere Versicherer waren vor gut einem Jahr derartig überlastet, dass sie Wochen und Monate auf nichts reagierten.

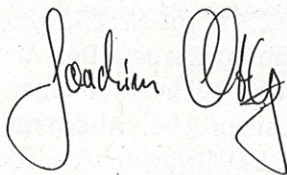
Bei all den Kunden, die sich bei Haftpflichtschäden aus sehr guten Gründen, nämlich dem eigenen finanziellen Unvermögen, nicht trauten, den Reparaturauftrag vor der Haftungszusage des Versicherers zu erteilen, sind teils immense Summen an Nutzungsausfallentschädigung aufgelaufen.

Statt zu den Versäumnissen zu stehen, fällt ein Versicherer derzeit immer wieder damit auf, dass er mit völlig ausgelutschten Argumenten („Wer sein Fahrzeug nicht sofort nach dem Unfall reparieren lässt, hat keinen Nutzungswillen“, „Hätte seine Vollkasko in Anspruch nehmen müssen“...) gegen seine Zahlungsverpflichtung ankämpft.

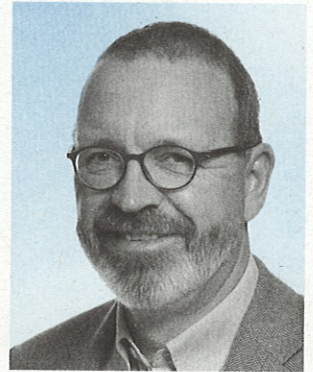
Ein weiteres Argument hat das AG Köln offenbar amüsiert: Die Haftungslage sei doch völlig eindeutig gewesen. Und bei einer so eindeutigen Haftungslage brauche der Geschädigte keine Haftungszusage. Da könne er ganz einfach von der Haftung des Schädigers ausgehen.

Dazu süffisant das AG Köln: „Die Beklagte setzt sich mit ihrem eigenen Regulierungsverhalten in Widerspruch zu dieser Ansicht. Ein Prüfungszeitraum von mehreren Monaten spricht gegen eine eindeutige Haftungslage.“ (AG Köln, Urteil vom 27.11.2025, Az. 264 C 70/25, Abruf-Nr. 251952, eingesandt von Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey).

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Otting – Schriftleiter



Joachim Otting
Schriftleiter

*Gerichte haben der
Strategie eines Versicherers
Einhalt geboten*

● Reparaturkosten/Gutachterkosten

Freistellung genügt nicht: Weitere Urteile sind hinzugekommen und Textbaustein 643 wurde aktualisiert

Die Liste der Urteile, die insbesondere dem Versicherer VGH attestieren, dass dessen Idee, es bestehe statt eines Zahlungsanspruchs nur ein Freistellungsanspruch des Geschädigten, nicht tragfähig sei, wird länger:

- **AG Buxtehude**, Urteil, Az. 31 C 298/25, Abruf-Nr. 251969, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg/Stade: „Die Beklagte hat vorgerichtlich gegenüber der Klägerin Freistellung von Ansprüchen des Sachverständigen angeboten, dies ist jedoch nicht ausreichend. Der Anspruch der Klägerin richtet sich auf Zahlung an den Sachverständigen Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Regressansprüche.“
- **AG Einbeck**, Urteil vom 16.12.2025, Az. 2 C 222/25, Abruf-Nr. 251970, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, JurCar, Hannover: „Soweit der Beklagtenvertreter die Auffassung vertritt, dass kein Zahlungsanspruch bestünde, da bereits eine Freistellungserklärung abgegeben wurde, teilt das Gericht diese Auffassung nicht.“
- **AG Hildburghausen**, Urteil vom 27.11.2025, Az. 21 C 45/25, Abruf-Nr. 251971, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spieß, Münnerstadt: „Soweit die Beklagte ... dem Kläger angeboten hat, ihn von unberechtigten Forderungen des Abschleppunternehmens freizustellen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis, da der klägerische Anspruch gerade nicht auf einen Freistellungsanspruch beschränkt war.“
- **AG Lüneburg**, Urteil vom 11.12.2025, Az. 42 C 139/25, Abruf-Nr. 251972, eingesandt von Rechtsanwalt Björn Schröder, Lüneburg: „Die Beklagte hat die angebotene Abtretung Zug-um-Zug gegen Zahlung nicht angenommen. Eine hinreichende konkludente Annahme des Angebots liegt nicht vor. Die von der Beklagten erbetene Abtretung Zug-um-Zug gegen Freistellung ist diesbezüglich nicht ausreichend. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug.“
- **AG Otterndorf**, Urteil vom 12.01.2026, Az. 22 C 285/25, Abruf-Nr. 252026, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, Hamburg/Stade: „Der Anspruch der Klägerin richtet sich auf Zahlung an den Sachverständigen Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Regressansprüche. Alternativ könnte die Klägerin statt Zahlung gemäß § 308 Abs. 1 ZPO von der Beklagten Befreiung von der Verbindlichkeit des Sachverständigen verlangen (BGH a.a.O.). Dies tut die Klägerin jedoch nicht. Sie begehrt ausdrücklich Zahlung an den Sachverständigen.“

ARBEITSHILFEN



Aktualisierter
Textbaustein 643

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Textbaustein „643: Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht (H)“ → Abruf-Nr. 50518099 hat UE optimiert, ergänzt und erweitert.

● Schadengutachten

Das auf der Grundlage von KI erstellte Gutachten vor Gericht

UE möchte die Gutachter unter den Lesern auf eine sehr lesenswerte Entscheidung des LG Darmstadt aufmerksam machen: Ist das Gutachten mittels künstlicher Intelligenz erstellt, und das auch noch nicht einmal durch den Gerichtsgutachter selbst, bekommt der Gerichtsgutachter dafür kein Honorar (LG Darmstadt, Urteil vom 10.11.2025, Az. 19 O 527/16, Abruf-Nr. 252009).

*LG Darmstadt macht
kurzen Prozess*

● Standkosten

Wenn der vom Versicherer benannte Restwertkäufer das Fahrzeug nicht abholt: Standkosten sind berechtigt

Der Versicherer benennt früh genug einen Händler, der für das total beschädigte Fahrzeug einen höheren Betrag bietet, als im Schadengutachten benannt. An den wird am 27.11. verkauft. Allerdings holt der Händler das Fahrzeug erst am 26.01. ab. Das Autohaus, wo das verunfallte Fahrzeug bis dahin verwahrt wird, berechnet Standgeld an den Geschädigten. Der macht diesen Schaden beim Schädiger geltend. Zu Recht, sagt das LG Magdeburg in der Berufungsinstanz.

*Schädiger muss
Standgeld erstatten*

Bis zur Abholung des Fahrzeugs durch die Käuferin musste das nicht mehr verkehrstüchtige Fahrzeug abgestellt bleiben, sodass sich die bis dahin angefallenen Standkosten als erforderlicher Schaden i. S. v. § 249 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen. Denn es sei nicht ersichtlich, dass es dem Geschädigten möglich gewesen wäre, eine frühere Abholung des Fahrzeugs durch die Käuferin zu erreichen. Der für ein Mitverschulden darlegungs- und beweispflichtige Versicherer habe nicht dargelegt, welche erfolgversprechenden Maßnahmen der Geschädigte hätte vornehmen können, um bei der Käuferin eine frühere Abholung zu erreichen (LG Magdeburg, Urteil vom 06.11.2025, Az. 1 S 119/25, Abruf-Nr. 251465, eingesandt von Rechtsanwalt Heiko Müller, Quedlinburg).

Wichtig – Dass angesichts der Benennung der Käuferin durch den Versicherer ein Auswahlverschulden von vornherein nicht beim Geschädigten, sondern eindeutig beim Versicherer liegt, ist offensichtlich.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein „341 Standgeld für die Verwahrung eines Fahrzeugs“, der Module für viele Standgeldsituationen enthält, ist an der maßgeblichen Stelle erweitert → Abruf-Nr. 38423490. Die Passage „Standkosten bis zur Abholung durch den (ggf. vom Versicherer benannten) Restwertkäufer“ finden Sie auf Seite 16 in dieser Ausgabe.

● Regress

Subunternehmerrechnung auch im Regress nicht offenzulegen

Der Versicherer verlangt auf der Grundlage der ihm vom Geschädigten erklärten Vorteilsausgleichsabtretung von der Werkstatt die an den Geschädigten erstatteten Verbringungskosten zurück. Die Verbringung, so die Behauptung, sei gar nicht erfolgt. Vermutlich war gemeint: Nicht durch die Werkstatt erfolgt, sondern durch den Lackierer. Das AG Osterholz-Scharmbeck macht kurzen Prozess:

*Versicherer fordert
Verbringungskosten
erfolglos zurück*

Das Gericht hört den Inhaber der an einem anderen Ort der Region ansässigen Lackiererei. Der bestätigt, dass das Fahrzeug von der Lackiererei geholt und zurückgebracht wurde und dass in seiner Rechnung an die Werkstatt ein kalkulatorischer Betrag dafür enthalten sei. Damit war die Sache für das Gericht erledigt, denn die Vorlage der Subunternehmerrechnung ist auch im Regress nicht geschuldet (AG Osterholz Scharmbeck, Urteil, Az. 43 C 120/25, Abruf-Nr. 252098, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).



ARBEITSHILFEN

Aktualisierter
Textbaustein 341
auf Seite 16



ARBEITSHILFEN

Textbaustein
602 auf Seite 17



Grundsätze der Preisgestaltungsgestaltungsautonomie der Werkstatt gelten auch hier

● Regress

Gescheiterter Versicherer-Regress vor AG Hof: Probefahrtkosten dürfen berechnet werden

Der Versuch eines Versicherers, die an den Geschädigten erstatteten Kosten für die Probefahrt von der Werkstatt im Wege des Regresses zurückzubekommen, ist gescheitert. Das Argument, die Probefahrt finde im Anschluss an die Reparatur statt, gehöre also nicht zu den Reparaturkosten, hat das Gericht gekontert: Die Probefahrt sei der letzte Arbeitsschritt der Reparatur.

Das „Darf nichts kosten“-Argument hat das AG unter Hinweis auf die vom BGH in der Desinfektionskostenentscheidung postulierten Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt abgelehnt. Denn nach Ansicht des AG stellt es eine allein betriebswirtschaftliche und hier nicht zu beanstandende Entscheidung des Reparaturbetriebs dar, ob Kosten bestimmter Arbeitsschritte gesondert ausgewiesen werden oder die Werkstatt diese in die Stundenverrechnungssätze einpreist. Keinesfalls besteht seitens des Geschädigten als Zedent und damit des Versicherers als Zessionar ein Anspruch darauf, dass die Werkstatt die unstreitig durchgeführte Probefahrt kostenfrei erbringe. Ein Rückzahlungsanspruch im Rahmen des Regresses bestehe folglich nicht (AG Hof, Urteil vom 11.12.2025, Az. 17 C 525/25, Abruf-Nr. 251652, eingesandt von Rechtsanwalt Otmar Lemberger, Simbach am Inn).

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 657
auf Seite 19

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 657: Abwehr Probefahrtkostenregress (H) → Abruf-Nr. 50672717
- Beitrag „Versicherer nimmt Werkstatt wegen Probefahrtkosten in Regress – und scheitert vor dem AG Stade“, UE 6/2025, Seite 2 → Abruf-Nr. 50418693
- Beitrag „Probefahrt und Qualitätssicherungsargument: BGH-Urteil zu Desinfektionskosten übertragbar“, UE 7/2023, Seite 7 → Abruf-Nr. 49545526

● Regress

AG Köln: Honorarregress gegen Gutachter bei nicht vereinbartem Honorar

Der als Schätzgrundlage maßgebliche Korridor aus der BVSK-Honorarbefragung ist der HB V Korridor

Ein sehr gelungenes Urteil des AG Köln ist geeignet, anderen Gerichten als Vorlage zu dienen, wenn es um Frage der Üblichkeit des berechneten Honorars geht. Der als Schätzgrundlage maßgebliche Korridor aus der BVSK-Honorarbefragung sei der HB V Korridor, da der eine Spanne aufzeige, die sicherstellt, dass mindestens 50 Prozent aller Mitglieder des BVSK keinen niedrigeren Betrag berechnen.

Liege der vom mit dem Regress in Anspruch genommenen Sachverständigen berechnete Grundhonorarwert innerhalb dieses Rahmens, dann sei er ortsüblich und angemessen, und zwar unabhängig davon, ob er im unteren oder oberen Bereich des Korridors liege. Demgegenüber halte es das Gericht für geboten, dann auf den „Mittelwert“ herunter zu gehen, wenn der Sachverständige den zulässigen Rahmen des HB V Korridors überschreite. Entgegen

der Auffassung des Versicherers sei nicht lediglich der HB I Korridor anzuwenden, da der einen Wert widerspiegelt, der lediglich von fünf Prozent der Mitglieder der BVSK berechnet wird, während 95 Prozent oberhalb dieses Wertes liquidieren. Allein der Umstand, dass es sich um eine einfach gelagerte Begutachtung gehandelt habe, rechtfertige nicht den niedrigsten Korridor, da die Befragung nicht nach Schwierigkeit und Umfang differenziere.

Dem Gutachter stehe zudem ein eigener Einschätzungsspielraum dazu zu, wie viele Lichtbilder er zur ordnungsgemäßen Dokumentation des Schadens, der Fahrzeugdaten und weiterer Umstände für erforderlich hält. Das gelte, solange keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Sachverständige Fotos nur zur Einnahmeoptimierung verwendet hat (AG Köln, Urteil vom 07.01.2026, Az. 115 C 455/25, Abruf-Nr. 252099, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Kraft, HELIS, Hürth).

● Gutachterkosten

Keine Laienerkennbarkeit eventueller Überhöhung bei Einzelpositionen in der Gutachtenrechnung

Laienerkennbarkeit einer überhöhten Rechnung schließt nach der BGH-Rechtsprechung die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs aus. Deshalb behaupten Versicherer zunehmend im Hinblick auf von ihnen für überhöht gehaltene Positionen eine solche Laienerkennbarkeit. Das führt beim AG Einbeck zu Kopfschütteln.

AG Einbeck hält Prüfung auf Spitzfindigkeiten für lebensfremd

Die Anzahl der gefertigten Kopien und erstellten Lichtbilder hat der Versicherer beanstandet, auch die Kosten für EDV-Kalkulation und Telefon seien nicht erstattungsfähig. Und auch die Lackschichtmessung sei nicht notwendig gewesen. Dem Gericht erscheint es jedoch „vollständig fernliegend“, dass ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls, der regelmäßig keinerlei Berührung mit derartigen technischen oder juristischen Fragestellungen habe, ein Sachverständigengutachten und die dazugehörige Rechnung auf derartige „kalkulatorische oder rechtliche Spitzfindigkeiten“ überprüfen müsse. Ein solcher Prüfungsmaßstab sei lebensfremd und mit den vom BGH entwickelten Grundsätzen zum Sachverständigenrisiko nicht in Einklang zu bringen (AG Einbeck, Urteil vom 05.12.2025, Az. 2 C 200/25, Abruf-Nr. 251973, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, JURCAR, Hannover).

Wichtig – Ähnlich das AG Münster: Dass evtl. der Höchstwert der BVSK-Honorarbefragung 2024 um zehn Euro überschritten sein könnte, werde ein durchschnittlicher Laie erfahrungsgemäß nicht wissen. Im Hinblick auf Nebenkosten habe der Laie oft Erfahrungen mit Handwerkerrechnungen, bei denen ähnliche Positionen (Vorbereitungsmaßnahmen, Fahrtkosten, Entsorgungskosten) ebenfalls aufgeführt seien (AG Münster, Urteil vom 17.12.2025, Az. 96 C 2007/25, Abruf-Nr. 251974, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

*Warum die Argumentation
mancher Richter nicht taugt*

● Kasko

Ergänzendes zur Unwirksamkeit der alten HUK-Vorteilsausgleichsabtretung

In den von der HUK-Coburg auf der Grundlage des früheren von ihr vorgelegten Formulars zur Vorteilsausgleichsabtretung geführten Regressprozessen wird um die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der darin formulierten Abtretung gerungen. Manche Richter erkennen die Unsinnigkeit der Formulierung, meinen aber, das sei nicht entscheidend, denn die HUK und der Geschädigte wüssten ja, was gemeint war. Das ist nach Auffassung von UE zu kurz gesprungen.

Denn es kommt auch darauf an, dass der Schuldner erkennen kann, worum es geht. Das ist nach Auffassung von UE auf der Grundlage des Textes der Abtretung nicht möglich. Käme es nicht auch auf den Schutz des Schuldners an, wäre manche BGH-Entscheidung zur Wirksamkeit bzw. Unzumutbarkeit der Abtretung überflüssig.

ARBEITSHILFEN



Erweiterter
Textbaustein 645
auf Seite 19

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Erweiterter Textbaustein 645: Auch die neue Vorteilsausgleichsabtretung der HUK ist unwirksam (H) → Abruf-Nr. 50565053. Weil diese Passage in aktuell laufenden Verfahren auch isoliert verwendet werden kann, finden Sie diese auf Seite 19 abgedruckt.
- Erweiterter Textbausteine RA072: Die Vorteilsausgleichsabtretung, die auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Bezug nimmt, ist unwirksam → Abruf-Nr. 50104917

● Regress

AG Neustadt a. Rbge: Ein Prüfbericht ist keine taugliche Grundlage für einen Regress

*Versicherer scheitert
mit Regressklage*

Wenn der Versicherer im Regress im Hinblick auf seine „dies und das war überflüssig“-Behauptung allein auf einen von ihm eingeholten und vorgelegten Prüfbericht verweist, genügt das nicht für eine substantiierte Klagebegründung, entschied das AG Neustadt am Rübenberge.

Der Prüfbericht genüge den Anforderungen an substantiierten Vortrag nicht, sodass die Reparaturkalkulation des Privatgutachtens gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen sei. Der Prüfbericht werde, wie aus zahlreichen gleich gelagerten Verfahren bekannt sei, computergesteuert und automatisch erstellt. Nur im Falle von Fehlerreklamationen finde eine Tiefenprüfung statt. Es handle sich dabei lediglich um pauschale Behauptungen, dass gewisse Reparaturpositionen und Arbeitsleistungen nicht erforderlich seien, ohne dass ausreichend auf den Einzelfall Bezug genommen und sich konkret mit dem Privatgutachten auseinandergesetzt werde. Man könne im Falle von Verbringungskosten nicht nur pauschal behaupten, solche seien nicht erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit dem hier geschädigten Fahrzeug finde nicht statt. Der Prüfbericht lasse auch nicht erkennen, ob im vorliegenden Fall eine Einzelprüfung stattgefunden habe (AG Neustadt a. Rbge., Urteil vom 04.12.2025, Az. 41 C 717/25, Abruf-Nr. 252128, eingesandt von Rechtsanwitin Karoline Guzy, Haas Rechtsanwälte, Düsseldorf).

– Restwert

Altautoverordnung: Was auf Industrie und „Unfallbranche“ zukommt – ein Überblick

Sie wird erst in zwei Jahren Anwendung finden, doch es wird bereits über sie gesprochen, denn der Entwurf liegt nun vor: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die kreislaforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG. UE gibt einen groben Überblick, was auf Industrie und „Unfallbranche“ zukommt.

Recyclingquote erhöhen ist das große Ziel

Das große Ziel ist eine höhere Recyclingquote, um Rohstoffe zu sparen und bei den knappen Rohstoffen Abhängigkeiten von Ländern außerhalb der UE zu reduzieren. Der Weg zum Ziel wird von zwei Seiten angegangen.

*Verordnung soll
Recyclingquote erhöhen ...*

Anforderungen zur Geburt des neuen Autos

Das neue Fahrzeug soll recyclingfreundlich konstruiert sein und nach und nach mit höheren Anteilen an recyceltem Material gebaut werden. So heißt es in der Pressemitteilung des Rates der Europäischen Industrie vom 12.12.2025 unter der Zwischenüberschrift „Kreislaforientierte Konstruktion und Rezyklatanteil“:

*... und Rohstoff-
abhängigkeiten reduzieren*

Wortlaut der Pressemitteilung

Die beiden gesetzgebenden Organe haben Anforderungen festgelegt, um sicherzustellen, dass Neufahrzeuge so konstruiert werden, dass sie das Recycling, die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung von Teilen und Bauteilen erleichtern. Ein Kernelement der Einigung ist die Einführung verbindlicher Zielvorgaben für den Rezyklatanteil, insbesondere von Kunststoffen, in Neufahrzeugen. Diese Zielvorgaben für recycelte Kunststoffe werden schrittweise über einen Zeitraum von zehn Jahren eingeführt:

*Zielvorgaben für recycelte
Kunststoffe werden schritt-
weise eingeführt*

- 15 % in 6 Jahren
- 25 % in 10 Jahren

Um sicherzustellen, dass wertvolle Materialien in der Kreislaufwirtschaft der EU verbleiben, müssen mindestens 20 % dieses recycelten Kunststoffs aus einem geschlossenen Recyclingkreislauf stammen (d. h. aus Altfahrzeugen zurückgewonnen werden).

Das ist die Herausforderung für die europäische Automobilindustrie und deren Konkurrenzfähigkeit.

*Künftig stärkere
Herstellerverantwortung*

Anforderungen am Ende der Fahrzeugnutzung

Die UE-Leser betrifft der andere Hebel der Verordnung, der die Überschrift „Status und Rückverfolgbarkeit von Altfahrzeugen“ trägt:

Wo UE-Leser betroffen sind

Wortlaut der Pressemitteilung

Künftig klarere Regeln zur Unterscheidung zwischen Gebraucht- und Altfahrzeugen

Rund 3,5 Mio. Fahrzeuge verschwinden jedes Jahr spurlos auf den Straßen der EU – und werden illegal ausgeführt, demontiert oder entsorgt. Um das Problem der „Fahrzeuge mit ungewissem Verbleib“ und der illegalen Demontage anzugehen, werden mit der Einigung klarere Regeln für die Unterscheidung zwischen Gebraucht- und Altfahrzeugen eingeführt. Es werden klare Kriterien festgelegt, um endgültig zu bestimmen, wann ein Fahrzeug als Abfall gilt (d. h. als Altfahrzeug). Sobald ein Fahrzeug diese Kriterien erfüllt, muss es von einer zugelassenen Verwertungsanlage behandelt werden. Es kann nicht rechtmäßig ausgeführt oder als Gebrauchtfahrzeug weiterverkauft werden.

Für als „Altfahrzeug“ eingestufte Fahrzeuge ...

Mit der Einigung wird auch ein strenger Rahmen für die Eigentumsübertragung durch Wirtschaftsteilnehmer geschaffen. Bei der Übertragung durch Privatpersonen wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt. Es wird eine Dokumentation in Situationen erforderlich, in denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass Fahrzeuge verschwinden, z. B. wenn das Fahrzeug von einer Versicherungsgesellschaft zu einem wirtschaftlichen Totalschaden erklärt wird...

... wird Handels- und Exportverbot eingeführt

Soll heißen: Wenn ein Fahrzeug als „Altfahrzeug“ eingestuft wird, darf es nicht mehr gehandelt und auch nicht mehr aus der EU ausgeführt werden. Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, bedarf es einer „Dokumentation“, damit das Fahrzeug noch gehandelt werden darf. Die Grundlage dafür ist am Ende dieses Beitrages wiedergegeben.

Die Begriffsbestimmungen

Fünf wichtige Definitionen – vom Gebrauchtfahrzeug über verkehrssicher bis hin zu Totalschaden

- Ein „Gebrauchtfahrzeug“ ist ein Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land zugelassen wurde und kein Altfahrzeug ist;
- Ein „verkehrssicheres Fahrzeug“ ist ein Fahrzeug, das gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a und b, Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 8 der Richtlinie 2014/45/EU verkehrssicher ist;
- Ein „wirtschaftlicher Totalschaden“ ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Fahrzeugs in dem Ausmaß, dass die Reparaturkosten den Marktwert oder den Wert, für den es versichert wurde, übersteigen.
- Ein „technischer Totalschaden“ ist eine schwere Beschädigung oder vollständige Zerstörung des Fahrzeugs in dem Ausmaß, dass das Fahrzeug nicht repariert werden kann.
- „Wirtschaftsteilnehmer“ sind Hersteller, [...]Kfz-Versicherungsunternehmen, Zulieferer, Reparatur- und Wartungsunternehmen, Abfallbewirtschafter und alle anderen Akteure, die an der Konstruktion von Fahrzeugen, dem Handel mit Gebrauchtfahrzeugen oder der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen von Fahrzeugen beteiligt sind.

Technischer Totalschaden: „FIN und ZB I“-Spender aus Rennen

Verordnung definiert Kriterien für Altfahrzeug

Im Anhang 1 zur Verordnung finden sich die Kriterien, die ein Fahrzeug zum Altfahrzeug machen, das nicht mehr gehandelt werden darf, sondern der Verwertung zugeführt werden muss. Grob gesagt: Das sind Fahrzeuge, bei denen man schon seit jeher Sorge hatte, dass das Interesse des Käufers eher auf der FIN und den Papieren liegt als am Fahrzeug selbst. Das ist zu begrüßen. Die Liste ist am Ende dieses Beitrags wiedergegeben.

Der wirtschaftliche Totalschaden

Das größere Problem im alltäglichen Umgang mit unreparierten Unfallfahrzeugen – aber auch ein neues zusätzliches Betätigungsfeld für Kfz-Sachverständige – dürfte bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Totalschadens liegen.

Liest man nur die Pressemitteilung und die obige Definition des wirtschaftlichen Totalschadens, könnte man meinen, dass die Bestimmung eines Unfallfahrzeugs als „wirtschaftlicher Totalschaden“ durch einen Versicherer zu einem Handelsverbot führt. Dem ist aber nicht so. Unter Kapitel V des Verordnungsentwurfs findet sich Folgendes:

Wirtschaftlicher Totalschaden bedeutet nicht Handelsverbot

Kapitel V des Verordnungsentwurfs

„Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Fahrzeug, das als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft wurde, legt der Fahrzeugeigner zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen folgende Unterlagen vor:

- a) eine Kopie des Schadenverlaufs auf der Grundlage der Bewertung durch das Versicherungsunternehmen;
- b) eine Schätzung der Kosten der Reparaturen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einen technischen Zustand zu bringen, der ausreicht, um die Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung gemäß Richtlinie 2014/45/EU zu bestehen.“

Die Reparaturkosten zum Bestehen der Hauptuntersuchung ...

Alternativkalkulation im Rahmen notwendiger Bescheinigung

Es geht also gar nicht um die Kosten, die für die perfekte Wiederherstellung im schadenrechtlichen Sinne entstehen, sondern um die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um eine Hauptuntersuchung bestehen zu können. Die sind per se viel niedriger. Denn dafür muss das Fahrzeug nicht „schön“ sein. Da genügt außerhalb der tragenden Strukturen die grobe Karosserie-Instandsetzung unter Inkaufnahme von Restunfallspuren. Manches kann bleiben, wie es ist, und die Farbangleichung ist auch keine Voraussetzung für die (gedachte) Erteilung einer Prüfplakette.

... sind hier relevant und diese sind viel niedriger ...

Die dafür relevanten Reparaturkosten sind viel niedriger als die schadenrechtlich bedeutsamen.

... als die schadenrechtlich bedeutsamen

In München Altfahrzeug, in Görlitz Gebrauchtfahrzeug?

Und da stellt sich noch eine Frage. Soll ein in München verunfalltes Fahrzeug mit dem dortigen Reparaturkostenniveau zum Altfahrzeug werden, das bei einem Unfall in Görlitz und dem dortigen Reparaturkostenniveau noch locker ein handelbarer Gebrauchtwagen ist? Da es sich um EU-Recht handelt, kann man auch noch eine Ebene weiter gehen: Schon ein Altfahrzeug in Görlitz, noch ein Gebrauchtwagen im östlichen Polen?

Ort beeinflusst Reparaturkostenniveau

Wichtig – Hier gibt es noch einen erheblichen Klärungs- und Abstimmungsbedarf. Denn ein Fahrzeug gegebenenfalls nicht mehr verkaufen zu dürfen, greift massiv in das grundrechtlich geschützte Recht am Eigentum ein. Solche Eingriffe dürfen nicht vom Zufall des Orts der Unfallreparatur abhängen.

Praktische Überlegungen zur Kalkulation

Und mancher UE-Leser wird auch darüber nachdenken, dass ihm selbst oder diesem oder jenem Geschäftsfreund Handelsobjekte aus der Hand genommen werden, die bisher zu legitimen (wenn auch im Laufe der Jahre geschrumpften) Margen geführt haben, auf die ungern verzichtet wird.

Alternativkalkulation als Maßnahme und als Produkt

Es spricht auf erste Sicht sehr viel dafür, dass die schadenrechtlich relevante Kalkulation der Reparaturkosten nicht das Maß der Dinge ist. Klar ist ohnehin, dass alle Reparaturanteile, die „schön machen“, aber nicht HU-relevant sind, herausgerechnet werden können. Es spricht aber auch viel dafür, dass in die Alternativkalkulation auch die günstigsten Stundenverrechnungssätze, die am deutschen, vielleicht gar am europäischen Markt angeboten werden, herangezogen werden können im Sinne einer einheitlichen Messlatte.

Entwarnung für Old- und Youngtimer-Freunde

Für historisches Kulturgut unter den Fahrzeugen hält die Verordnung Ausnahmen bereit.

Annahme durch Parlament und Rat steht aus

Handlungsempfehlungen: Don't panic, stay nervous

Dieser Beitrag soll nur ein erster (und auch nicht bis in die letzten Details zu Ende gedachter) Überblick sein; sozusagen ein erster Stein, der ins Wasser geworfen wird – als erster Diskussionsbeitrag. Denn in der Pressemitteilung vom 12.12.2025 steht zu lesen:

„Die vorläufige Einigung muss nun vom Rat und vom Parlament gebilligt werden, bevor sie förmlich angenommen wird. Die Verordnung wird 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen.“

PRAXISTIPP – Die interessierten Branchenverbände, auch die der Schadengutachter (für die bei geschickter Umsetzung ein Betätigungsfeld entsteht), sollten ohne Konkurrenzdenken untereinander die Dinge besprechen und auch andere Akteure einbeziehen.

Versicherer vermeiden vollständige Entsorgung

UE geht derzeit davon aus, dass auch die Versicherer – allen Bekenntnissen oder Lippenbekenntnissen zum Trotz – nicht jedes Unfallfahrzeug bei den Entsorgern sehen wollen. Damit müsste es erreichbar sein, dass auch ohne Schlachten vor den Gerichten die oben angesprochene Alternativkalkulation nur als solche und nicht als den Schadensersatz bestimmende Kalkulation betrachtet wird. Es gibt ja durchaus Foren, an denen solche Fragen diskutiert werden, und der 2027-er Verkehrsgerichtstag markiert in etwa die Halbzeit bis zur Anwendung der Verordnung.

Ergänzungen zu diesem Beitrag

Nachfolgend finden Sie – wie oben angekündigt – die Ergänzungen zu diesem Beitrag.

Die Grundlage für das neue Produkt der KFZ-Sachverständigen

Bei der Bewertung des Schadens an einem Unfallfahrzeug bewertet das Versicherungsunternehmen oder ein anderer Kfz-Sachverständiger, der die Bewertung in seinem Namen durchführt, auch gemäß Anhang I, ob es sich bei dem Fahrzeug um ein Altfahrzeug handelt oder nicht.

Bei der Bewertung des Schadens erfolgt Einstufung als Altfahrzeug

Die Versicherungsunternehmen [...] stellen sicher, dass den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich eine Liste mit Folgendem zur Verfügung gestellt wird:

- a) Fahrzeug-Identifizierungsnummern aller Fahrzeuge, die als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft wurden, einschließlich einer Angabe derjenigen Fahrzeuge, die gemäß Anhang I als Altfahrzeuge gelten;
 - b) Fahrzeug-Identifizierungsnummern aller Fahrzeuge, die als technischer Totalschaden eingestuft wurden.
5. Bei Zweifeln, ob es sich bei einem Gebrauchtfahrzeug um ein Altfahrzeug handelt, können die zuständigen Behörden vom Fahrzeugeigner verlangen, Dokumentation darüber vorzulegen, dass es sich bei dem betreffenden Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Diese Dokumentation besteht aus einer Bewertung gemäß Anhang I oder einer neuen gültigen Prüfbescheinigung.

Auszug aus Anhang 1 (Definition des Altfahrzeugs)

Ein Fahrzeug ist [...] ein Altfahrzeug, wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

Altfahrzeug muss eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen

- a) es wurde in Einzelteile zerlegt [...];
- b) eine oder mehrere Zugangsstelle(n) wurde(n) zugeschweißt oder mit Isolierschaum verschlossen;
- c) es wurde in solchem Maße verbrannt, dass der Motorraum oder der Fahrgastraum vollständig zerstört ist;
- d) es befand sich bis oberhalb des Armaturenbretts unter Wasser;
- e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs sind technisch nicht reparierbar oder austauschbar [...]:
 - Bauteile mit Bodenkontakt (z. B. Reifen und Räder), Federung, Lenkung, Bremsen und deren Steuerelemente;
 - Sitzverankerungen und -gelenke;
 - Airbags, Gurtstraffer, Sicherheitsgurte und ihre peripheren Bedienungselemente;
 - Körper und Fahrgestell des Fahrzeugs;
- f) seine Struktur- und Sicherheitsbauteile weisen technische Defekte auf, die unumkehrbar sind und dazu führen, dass diese Bauteile nicht ausgewechselt werden können, z. B. Metallalterung, mehrere Risse in der Grundierung oder übermäßige perforierende Korrosion;
- g) seine Reparatur erfordert den Austausch [...] der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt;
- h) es wurde zur Behandlung an eine zugelassene Sammelstelle oder eine zugelassene Verwertungsanlage übergeben oder es wurde ein Verwertungsnachweis dafür ausgestellt;
- i) es wurde von einem Versicherungsunternehmen auf der Grundlage der technischen Bewertung durch einen Kfz-Sachverständigen zu einem technischen Totalschaden erklärt;
- j) es fehlen Mittel zur Identifizierung des Fahrzeugs, insbesondere die Fahrzeug-Identifizierungsnummer.

Versicherer hat Kfz zu einem technischen Totalschaden erklärt

– Lackierkosten

AG Bitburg: Kein Anspruch des Versicherers auf Offenlegung der Lackierer-Rechnung

Und wieder hat ein Versicherer erfolglos versucht, die Offenlegung der Subunternehmerrechnung des Lackierers bei der Werkstatt zu erzwingen. Die Argumente des AG Bitburg gelten sowohl im Regressverfahren wie auch bei der Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs.

Der Weg über Einsicht in Urkunden nach § 810 BGB ist verschlossen

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Vorlagepflicht nach § 810 BGB lägen hinsichtlich der Lackierkostenrechnung nicht vor. Selbst wenn man dem Haftpflichtversicherer im Interesse der Versichertengemeinschaft ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der abgerechneten Kosten zugestehen wollte, fehle es an der zusätzlichen Voraussetzung, dass sich der Inhalt der Urkunde auf ein Rechtsverhältnis beziehen muss, an dem der Versicherer zumindest mittelbar beteiligt sei. Es handele sich aber nicht um eine Urkunde über ein Rechtsverhältnis, an dem der Versicherer beteiligt ist. Die Rechnung betreffe allein das Verhältnis zwischen der Werkstatt und dem von ihr eingeschalteten Lackierunternehmen. Eine erweiternde Anwendung von § 810 BGB auf alle Fälle eines berechtigten Interesses an der Kenntnis einer Urkunde werde in Literatur und Rechtsprechung zu Recht abgelehnt.

Das schützenswerte Betriebsgeheimnis

Einsicht in eine Fremdlackierrechnung könne nicht verlangt werden, weil hiermit eine Preisgabe von Kalkulationsgrundlagen verbunden wäre, zu der die Werkstatt mit Blick auf ihr schützenswertes Interesse an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse nicht verpflichtet sei. Auch die Abwägung mit den berechtigten Interessen des Versicherers ergebe nichts anderes. Zwar müsse es dem Versicherer möglich sein, die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Beträge zu prüfen, um eventuelle bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche geltend zu machen.

Entscheidend für die Üblichkeit ist die Rechnung im Außenverhältnis

Für die gemäß § 632 Abs. 2 BGB übliche Vergütung sei aber auf objektive Umstände abzustellen und nicht auf das persönliche Verhandlungsgeschick des Unternehmers. Dabei komme es nicht darauf an, welcher Preis für die fremdvergebene Teilleistung im Innenverhältnis tatsächlich aufgewendet wurde, sofern sich die gegenüber dem Auftraggeber im Außenverhältnis abgerechneten Beträge im Rahmen der üblichen Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB halten (AG Bitburg, Urteil vom 31.10.2025, Az. 6 C 102/25, Abruf-Nr. 251968, eingesandt von Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey).

*Rechtsverhältnis besteht
nur zwischen Werkstatt und
Lackierunternehmen*

*Offenbarung der Geschäfts-
geheimnisse der Werkstatt
kann nicht verlangt werden*

*AG Bitburg begründet
auch wegen des § 632
Abs. 2 BGB perfekt*

SIEHE AUCH



Textbaustein 602
auf Seite 17

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 602: Keine Offenlegung der Fremdrechnung → Abruf-Nr. 49974063 ist überarbeitet.
- Anwaltsbaustein RA079 ist ebenfalls überarbeitet und in eine Aktivregulierungsvariante und eine Regressabwehrvariante umgestaltet.

– Reparaturkosten/Lackierkosten

AG Bitburg zu in der Rechnung nicht detailliert aufgeschlüsselten Lackierkosten

Immer wieder gibt es in der Schadenregulierung Probleme, wenn die Lackierkosten in der Rechnung der Werkstatt ohne detaillierte Aufschlüsselung nur mit dem Gesamtbetrag beziffert werden. In den Fällen, in denen der Gesamtbetrag weitgehend mit der Lackierkosten-Prognose im Schadengutachten übereinstimmt, hält das aber der laienhaften Überprüfung durch den Geschädigten stand („Werkstattrisiko“). Da hilft auch kein Einwand einer laienerkennbaren Fehlerhaftigkeit. Denn das ist werkvertraglich nicht fehlerhaft, so das AG Bitburg.

Das BGB kennt keine Pflicht zur Aufschlüsselung der Rechnung

Im Gegensatz zu VOB/B-Verträgen, bei denen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung nach § 16 Nr. 3 VOB/B eine ausdrückliche Fälligkeitsvoraussetzung darstellt, ist dies im allgemeinen Werkvertragsrecht des BGB ohne gesonderte Vereinbarung nicht der Fall. Auch wenn somit keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer prüffähigen Schlussrechnung bestehe, könne sich zwar aus dem Vertrag oder aus Treu und Glauben eine Nebenpflicht des Werkunternehmers ergeben, eine solche Rechnung gleichwohl zu erstellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Werkstattkunde andernfalls nicht in der Lage wäre, die Abrechnung zu überprüfen, so das Gericht.

Die Prüffähigkeit ergibt sich aus der Übereinstimmung mit dem Gutachten

Prüffähig sei eine Abrechnung, wenn der Auftraggeber objektiv in die Lage versetzt werde, die Berechtigung der Forderung zu überprüfen. In welchem Umfang im Zusammenhang mit Werklohnforderungen erstellte Rechnungen aufgeschlüsselt werden müssen, sei eine Frage des Einzelfalls.

Nach diesen Maßstäben besteht nach Ansicht des AG keine Pflicht der Werkstatt zur weiteren Aufschlüsselung. Die abgerechneten Beträge entsprächen exakt den Summen, die im vorausgegangenen Schadengutachten veranschlagt worden waren. In dem Schadengutachten waren die Lackierkosten detailliert aufgeschlüsselt. Das muss auch dem fachkundigen und in Abrechnungsfragen erfahrenen Versicherer ausreichen (AG Bitburg, Urteil vom 31.10.2025, Az. 6 C 102/25, Abruf-Nr. 251968, eingesandt von Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey).

Prüffähigkeit der Schlussrechnung gibt es im Werkvertragsrecht des BGB nicht

Umfang der Aufschlüsselung hängt vom Einzelfall ab und bei Übereinstimmung ...

... mit Schadengutachten ist keine weitere Aufschlüsselung erforderlich

PRAXISTIPP – UE rät – trotz der positiven Entscheidung aus Bitburg – zur detaillierten Aufschlüsselung der Kosten. Denn der Aufwand der gerichtlichen Durchsetzung ist groß

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Textbaustein 614: Lackierungskosten in Rechnung nicht aufgeschlüsselt (H) → Abruf-Nr. 50125637



ARBEITSHILFEN

Textbaustein 614
auf www.de/ue



– Ausfallschaden

Statt gebrauchtem Neuwagen angeschafft: LG Regensburg präzisiert Ersatzbeschaffung

Es ist nicht selten, dass aus Anlass eines Totalschadens nicht zu einem Ersatzfahrzeug ähnlichen Alters und ähnlicher Laufleistung gegriffen wird. Stattdessen wird oft ein deutlich jüngerer Gebrauchter oder – wie im Fall des LG Regensburg – ein Neuer angeschafft. Das führte dort wegen der für die lange Lieferzeit (nur teilweise erfolgreich) geltend gemachten Entschädigung für den Nutzungsausfall zu Grundsatzdiskussionen.

Der Streit um den Begriff „Ersatzbeschaffung“

Noch 10.800 Euro war der WBW des verunfallten scheckheftgepflegten VW Golf VII. Angeschafft wurde ein neuer VW T-Roc für 42.485 Euro. Beide Fahrzeuge waren geleast, doch der Nutzungsausfallschaden steht wegen der Besitzstörung dem berechtigten Nutzer und Besitzer zu.

Totalschaden führt zu einer Grundsatzdiskussion um die Ersatzbeschaffung ...

... bei der Nutzungsausfallentschädigung

Um die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung schon im Keim zu ersticken, hat der Versicherer das ganz große Fass aufgemacht: Die Nutzungsausfallentschädigung sei nur bei einer Ersatzbeschaffung geschuldet. Die Anschaffung eines im Verhältnis zum WBW viermal so teuren Fahrzeugs einer anderen Fahrzeugklasse (Klein-SUV statt Kompaktklimousine) sei keine Ersatzbeschaffung, sondern mangels Vergleichbarkeit eine Anschaffung von etwas ganz anderem.

Dazu sagt das LG Regensburg, „vergleichbar“ sei im Sinne gleicher Funktionserfüllung, also nicht im engen Sinne eines Fahrzeugs gleichen Alters oder Zustands zu verstehen. Deshalb könne die Wiederbeschaffung durch ein Neufahrzeug eines anderen Fahrzeugtyps erfolgen (LG Regensburg, Urteil vom 23.12.2025, Az. 61 O 319/25, Abruf-Nr. 252101, eingesandt von Rechtsanwalt Johann Kohlschmidt, Landshut).

Ausfallzeitraum ist nicht an der Neuwagenlieferung zu messen

Allerdings könne der Geschädigte nicht für die gesamte Zeit bis zur Lieferung des Neuwagens Schadenersatz verlangen. Der sei auf den objektiv erforderlichen Zeitbedarf zu begrenzen, der für die Beschaffung eines gebrauchten VW Golf VII benötigt worden wäre. Das seien, so der Gerichtsgutachter, 14 Tage. Hinzuzurechnen sei die Wartezeit auf das Gutachten und eine angemessene Überlegungszeit.

Ausfallzeit orientiert sich an Beschaffung eines gebrauchten VW Golf VII

Verspätete Regulierung geht zu Lasten des Versicherers

Wichtig – Jedoch hatte sich der Versicherer 117 Tage Zeit gelassen, bis er den Wiederbeschaffungsaufwand reguliert hat. Da der Geschädigte grundsätzlich nicht zur Vorfinanzierung oder Kreditaufnahme verpflichtet sei und der Versicherer keinen Ausnahmefall vorgetragen habe, hat das Gericht auf diese 117 Tage die 14 Tage Wiederbeschaffungsdauer (die Wartezeit auf das Gutachten und die Überlegungszeit liegen ja in den 117 Tagen) aufgesetzt.

– Regress

Neues von der Regressfront: Wieder eine Vorteilsausgleichsabtretung „mit Goldkante“

Offenbar will nun ein weiterer Versicherer (Sparkassenversicherung Sachsen) in das Regressgeschehen einsteigen. Das ist legitim, denn das basiert auf dem Konzept des BGH zum Werkstatt- oder Sachverständigenrisiko. Was aber auffällt, ist das von dort vorbereitete Abtretungsformular.

Ein originelles Eigentor des Versicherers

Wen schon irritiert, dass das Formular mit „Vertrag“ überschrieben ist, kann locker bleiben. Denn eine Abtretung von Ansprüchen und deren Annahme ist tatsächlich ein Vertrag.

Originell ist aber, dass der offenkundig sehr um die bestmögliche Lösung bemühte Autor des Formulars den Unterschied zwischen „Rechnung ohne Kürzung bezahlen“ und „Schaden ungekürzt erstatten“ nicht kennt. Denn versprochen wird als Reaktion auf die Vorteilsausgleichsabtretung die „vollständige Bezahlung der jeweiligen Rechnung an den Aussteller der Rechnung.“ Das hieße, wenn man es wörtlich nimmt: Ausnahmslos brutto und ohne jede Berücksichtigung von neu-für-alt-Abzügen oder anderen berechtigten Gründen für einen Abzug (z. B. Haftungsquote). Aber das ist deren Problem. Allenfalls könnte man spaßeshalber bei einer schadenrechtlich berechtigten Erstattung auf Nettobasis (wegen Berechtigung zum Vorsteuerabzug) dorthin schreiben, es sei die vollständige Zahlung der Rechnung versprochen, die man nun auch erwarte ...

Die Falle im Abtretungsformular – und wie sie leicht zu entschärfen ist

Ernst zu nehmen ist allerdings die Passage, in der der Geschädigte erklären soll, er habe die Werkstatt beauftragt, „... die unfallbedingten Schäden an dem Fahrzeug fachgerecht zu beseitigen.“ Das soll offensichtlich den – wahrheitsgemäßen! – Einwand der Werkstatt im Regress torpedieren, sie sei beauftragt worden, den unfallbedingten Schaden an dem Fahrzeug nach den Vorgaben des Schadengutachters zu beseitigen. Der typische Geschädigte wird nicht später mit der Werkstatt um den notwendigen Reparaturumfang streiten wollen, vice versa. Also wird mit der Bezugnahme auf das Gutachten beiderseits nützliche Klarheit über den Auftragsumfang geschaffen.

PRAXISTIPP – Wenn ein solcher Auftrag auf der Grundlage des Schadengutachtens erteilt wurde, muss die anwaltliche Vertretung dringend darauf achten, diese Passage in dem Formular zu ändern. Denn aus Sicht des Geschädigten ist es auch ein Gebot der Redlichkeit, den tatsächlichen Auftragsumfang wiederzugeben.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 658: Begleitschreiben zum geänderten Abtretungsvertrag der Sparkassenversicherung Sachsen → Abruf-Nr. 50684329
- Abtretungsformular → Abruf-Nr. 50684420

Für Vorteilsausgleichsabtretung wird ...

... „vollständige Bezahlung der jeweiligen Rechnung an den Aussteller der Rechnung“ versprochen

Passage „... die unfallbedingten Schäden an dem Fahrzeug fachgerecht zu beseitigen“ ...

... ggf. ergänzen mit Passage „auf der Grundlage des Schadengutachtens“



ARBEITSHILFEN

Textbaustein 658
auf Seite 20



– Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

ARBEITSHILFEN

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



PRAXISTIPPS –

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** – am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig – Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 341 (ERGÄNZUNG) – Standgeld bis zur Abholung (H)

- Variante: Restwertkäufer vom Versicherer benannt

Der Geschädigte hat das verunfallte Fahrzeug auf der Grundlage des von Ihrem Haus vorgelegten Überangebots an den darin genannten Höchstbieter verkauft. Der allerdings hat sich als unzuverlässig erwiesen und das Fahrzeug erst ... Tage nach Abschluss des Kaufvertrages abgeholt.

In der Zeit wurde das Fahrzeug von der Werkstatt ... für den Geschädigten verwahrt. Dafür berechnet die Werkstatt ein gemessen an der allen Gerichten als Schätzhilfe dienenden Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer e.V. VBA als üblich einzustufendes Standgeld von ... Euro pro Tag, insgesamt also ... Euro brutto.

Diese Kosten sind von Ihnen zu erstatten (LG Magdeburg, Urteil vom 06.11.2025, Az. 1 S 119/25).

Dass angesichts der Benennung des Käufers durch Ihr Haus ein Auswahlverschulden von vornherein nicht beim Geschädigten, sondern eindeutig bei Ihnen liegt, ist offensichtlich.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 3

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
38423490
auf iww.de/ue

● *Variante: Restwertkäufer wurde nicht vom Versicherer benannt*

Im Interesse der Geringhaltung des Wiederbeschaffungsaufwandes hat der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug auf der Grundlage des vom Schadengutachter via einer Restwertbörse an den darin genannten Höchstbieter verkauft. Der allerdings hat sich als unzuverlässig erwiesen und das Fahrzeug erst ... Tage nach Abschluss des Kaufvertrages abgeholt.

In der Zeit wurde das Fahrzeug von der Werkstatt ... für den Geschädigten verwahrt. Dafür berechnet die Werkstatt ein gemessen an der allen Gerichten als Schätzhilfe dienenden Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer e.V. VBA als üblich einzustufendes Standgeld von ... Euro pro Tag, insgesamt also ... Euro brutto.

Diese Kosten sind von Ihnen zu erstatten. Denn der Geschädigte durfte den Restwerthändler angesichts der Protektion dieser Börsen durch die Versicherungswirtschaft und deren Qualitätsversprechen für zuverlässig halten. Ein Auswahlverschulden ist ihm also nicht anzulasten.

Beachten Sie die Entscheidung des LG Mannheim vom 18.08.2014, Az. 5 O 12/14. Darin heißt es in geradliniger Anwendung der Grundsätze des BGH: „Dem Kläger steht auch die Erstattung der Standkosten in voller Höhe zu. Ein nicht mehr fahrbereites Kraftfahrzeug kann nicht irgendwo auf der Straße abgestellt werden, sondern muss untergestellt werden. Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt ist eine nahe liegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten sind erstattungsfähig. (BGH, VersR 2013, 471). Die Beklagtenseite hat auch sonst nicht dargelegt, dass es das Verschulden des Klägers gewesen sei, dass der Ankäufer den Unfallwagen nicht früher abgeholt hat.“

TEXTBAUSTEIN 602 – Keine Offenlegung der Fremdrechnung (H)

Sie verlangen die Offenlegung der Rechnung des Lackierers an die Werkstatt. Darauf haben sie aber keinen Anspruch.

Weder der Geschädigte noch Sie haben einen Anspruch darauf, dass die Werkstatt die an sie gerichtete Subunternehmerrechnung offenlegt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Vorlagepflicht nach § 810 BGB liegen hinsichtlich der Lackierkostenrechnung nicht vor. Selbst wenn man Ihrem Haus im Interesse der Versichertengemeinschaft ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der abgerechneten Kosten zugestehen wollte, fehlt es an der zusätzlichen Voraussetzung, dass sich der Inhalt der Urkunde auf ein Rechtsverhältnis beziehen muss, an dem Ihr Haus zumindest mittelbar beteiligt sei. Es handelt sich aber nicht um eine Urkunde über ein Rechtsverhältnis, an dem der Versicherer beteiligt ist. Die Rechnung betrifft allein das Verhältnis zwischen der Werkstatt und dem von ihr eingeschalteten Lackierunternehmen. Eine erweiternde Anwendung von § 810 BGB auf alle Fälle eines berechtigten Interesses an der Kenntnis einer Urkunde werde in Literatur und Rechtsprechung zu Recht abgelehnt.

Einsicht in eine Fremdlackierrechnung kann schon deshalb nicht verlangt werden, weil hiermit eine Preisgabe von Kalkulationsgrundlagen verbunden wäre, zu der die Werkstatt mit Blick auf deren schützenswertes Interesse an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse nicht verpflichtet ist. Auch die Abwägung mit den berechtigten Interessen des Versicherers ergibt nichts anderes. Zwar muss es dem Versicherer möglich sein, die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der abgerechneten Beträge zu prüfen.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3 und
Seite 12



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
49974063
auf iww.de/ue



SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 3
und Seite 12

Entscheidend für die Üblichkeit ist aber die Rechnung im Außenverhältnis. Für die Ermittlung der gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung ist auf objektive Umstände abzustellen und nicht auf das persönliche Verhandlungsgeschick des Unternehmers. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Preis für die fremdvergebene Teilleistung im Innenverhältnis tatsächlich aufgewendet worden ist, sofern sich die gegenüber dem Auftraggeber im Außenverhältnis abgerechneten Beträge im Rahmen der üblichen Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB halten (AG Bitburg, Urteil vom 31.10.2025, Az. 6 C 102/25).

Wie der Hauptunternehmer welche Leistung im Innenverhältnis beim Subunternehmer eingekauft hat, ist für das Außenverhältnis ohne jede Bedeutung. Das geht den Kunden und damit auch den Versicherer gar nichts an. Für den Geschädigten kommt es im Hinblick auf die Abrechnung ihm gegenüber nur darauf an, dass die gewählte Berechnungsmethode und die berechnete Gesamtvergütung im Rahmen des Üblichen oder Vereinbarten (§ 632 Abs. 2 BGB) liegt (vgl. AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19).

Auf den Punkt hat es das AG Otterndorf gebracht, das feststellte: Der Geschädigte ist gar nicht in der Lage, die Rechnung des Lackierers vorzulegen, weshalb er dazu auch nicht verpflichtet sein kann. Das liest sich so: „Mangels Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Subunternehmer hat der Geschädigte gegen den Subunternehmer keinen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung. Auch aus dem Werksvertrag mit der beauftragten Fachwerkstatt kann der Geschädigte die Offenlegung der Fremdleistungsvereinbarung mit dem Subunternehmer regelmäßig nicht verlangen.“ (AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21).

Es gibt also keine Rechtsgrundlage dafür, dass der Geschädigte von seiner Werkstatt die Offenlegung derer Subunternehmerrechnungen verlangen könnte (so auch AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19; AG Baden-Baden, Urteil vom 19.02.2021, Az. 1 C 108/19).

Als Versicherer könnten sie aus der offengelegten Rechnung auch nichts herleiten. In einem Regressprozess des Versicherers gegen eine Werkstatt, die also deshalb dort die Beklagte war, hat das LG Baden-Baden entschieden:

„Es ist der Beklagten durchaus zu gestatten, auch im Rahmen der Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge Gewinne zu erzielen. Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte dürfte der Geschädigten jede Leistung nur zum 'Einkaufspreis' verkaufen, geht fehl.“ (LG Baden-Baden, Urteil vom 07.10.2021, Az. 3 S 5/21).

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 3
und Seite 12

Deshalb kommt es auch auf die gern thematisierte Fragestellung gar nicht an, ob die Werkstatt oder der Lackierer den Transport erledigt hat und wie ggf. – wenn es der Lackierer war – die Rechnung im Innenverhältnis aussieht (AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017 – 11 C 607/17; AG HH-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017, Az. 814 C 12/17; AG Otterndorf, Urteil vom 19.12.2017, Az. 2 C 312/17).

Und auch wenn die Rechnung des Lackierers an die Werkstatt keine Position für die Verbringung enthielte, hat der Lackierer nicht kostenlos transportiert. Er hat den Transport lediglich nicht gesondert berechnet, sondern im Gesamtpreis inkludiert (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017, Az. 814 C 12/17; AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017, Az. 11 C 607/17).

Wir bitten nun also um korrekte Abrechnung.

TEXTBAUSTEIN 645 – „alte“ HUK-Vorteilsausgleichsabtretung (H)

Es kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass der Zedent und die Zessionarin schon wussten, was gemeint war.

Denn dass der Zedent und der Zessionar wissen, was gemeint sein soll, ist nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite der Medaille ist aber, dass der Schuldner erkennen können muss, was abgetreten wurde. Denn nur so kann er bei einer Zahlung an den Zessionar sicher sein, dass er mit schuldbefreiender Wirkung zahlt.

Mit einer "Passt schon"-Haltung wäre eine Vielzahl der Entscheidungen des BGH zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Abtretungen von vornherein obsolet gewesen. Nur ein Beispiel dazu: Keinesfalls darf bei der Abtretung des Schadenersatzanspruchs an den Rechnungssteller der Schadenersatz im Hinblick auf alle Positionen in Höhe der Mietwagenrechnung abgetreten werden. Das würde früher gern gemacht, um bei einer Haftungsquote auf andere Positionen zuzugreifen. Damit sollte dann bis zur Höhe der Rechnung aufgefüllt werden.

Der Leitsatz der Entscheidung BGH vom 07.06.2011, Az. VI ZR 260/10 lautet aber: „Tritt der Geschädigte nach einem Fahrzeugschaden seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten ab, ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmbarkeit unwirksam.“

Zedent und Zessionar wussten dort auch, was sie wollten. Nur der Schuldner weiß nicht, was er an wen zahlen soll.

Das ist also keine Entscheidung des BGH aus der Serie der Urteile zur unbotmäßigen Benachteiligung des Zedenten wie zum Beispiel die zu der Frage, was mit der abgetretenen Forderung geschieht, wenn der Zedent selbst an den Zessionar zahlt. Sondern es ist eine, die den Blickwinkel des Schuldners berücksichtigt.

Das Erfordernis an die Bestimmtheit oder mindestens Bestimmbarkeit der Abtretung schützt also den Schuldner.

Wenn aber ein Anspruch als Abtretungsgegenstand formuliert wird, den es denkwürdig gar nicht gibt, kann der Schuldner gar nichts erkennen.

TEXTBAUSTEIN 657 – Abwehr Probefahrtkostenregress (H)

Sie verlangen von uns im Wege des Regresses die Kosten für die Probefahrt zurück. Diesen Anspruch weisen wir zurück.

Unter ernst zu nehmenden Fachleuten dürfte es nicht ernsthaft umstritten sein, dass angesichts des Umfangs der Reparatur eine Probefahrt notwendig war, um zu prüfen, ob alles wieder so funktioniert, wie es soll.

Das Argument, die Probefahrt finde im Anschluss an die Reparatur statt, gehöre also nicht zu den Reparaturkosten, hat das z. B. das AG Hof gekontert: Die Probefahrt sei der letzte Arbeitsschritt der Reparatur.

Das „Darf nichts kosten“-Argument scheitert an der vom BGH in der Desinfektionskostenentscheidung postulierten Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt. Es stellt eine allein betriebswirtschaftliche und hier nicht zu beanstandende Entscheidung des Reparaturbetriebes dar, ob Kosten bestimmter Arbeitsschritte gesondert ausgewiesen werden oder die Werkstatt diese in die Stundenverrechnungssätze einpreist.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50565053
auf iww.de/ue



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50672717
auf iww.de/ue



Keinesfalls besteht seitens des Geschädigten als Zedent und damit des Versicherers als Zessionar ein Anspruch darauf, dass die Beklagte die unstreitig durchgeführte Probefahrt kostenfrei erbringe. (AG Hof, Urteil vom 11.12.2025, Az. 17 C 525/25; ähnlich LG Duisburg, Urteil vom 06.06.2023, Az. 12 S 19/22; AG Stade, Urteil Az. 66 C 100/25; AG Leipzig, Urteil, Az. 110 C 280/25).

Diese Gerichte haben sich zutreffend an der Entscheidung des BGH zu den Desinfektionskosten orientiert.

Dazu heißt es beim BGH: „Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars „eingepreist“ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen. Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts begegnet es daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet hat.“

Im Hinblick auf die Probefahrtkosten würde der BGH vermutlich so formulieren: „Ebenso wie die Wahl der Probefahrtstrecke und des Umfangs der Probefahrt selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Qualitätssicherung in die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes „eingepreist“ werden, grundsätzlich dem Werkstattbetreiber als Unternehmer zu. Angesichts der Tatsache, dass nicht nach jeder Unfallschadenreparatur eine Probefahrt notwendig ist, mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Kosten nur für durchgeführte Probefahrten gesondert auszuweisen und nicht auf alle Kunden umzulegen. Es begegnet daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass die Werkstatt die Probefahrtkosten gesondert berechnet hat.“

TEXTBAUSTEIN 658 – Abtretungsvertrag Sparkassenversicherung Sachsen (H)

Anbei übersenden wir den ausgefüllten bemerkenswert opulenten Abtretungsvertrag, der uns an verschiedenen Stellen nicht ganz durchdacht erscheint. Die von uns als kritisch angesehenen Stellen gehen im Ergebnis jedoch zu Ihren Lasten.

Damit unsere Mandantschaft wahrheitsgemäße Angaben macht, haben wir Ihren vorgegebenen Text an einer Stelle geändert.

Ihre vorgegebene Formulierung, die Mandantschaft habe die Werkstatt beauftragt, die unfallbedingten Beschädigungen an dem Fahrzeug fachgerecht zu beseitigen ist nicht ganz zutreffend oder mindestens ungenau. Sie hat nämlich den Auftrag erteilt, die unfallbedingten Beschädigungen nach den Vorgaben des Gutachters zu beseitigen. Der Grund liegt darin, dass sie selbst gar nicht beurteilen kann, was eine fachgerechte Reparatur ist. Um also später nicht mit der Werkstatt um den notwendigen Umfang der Reparatur streiten zu müssen und weil das zu vermeiden nun gerade ein Sinn des Schadengutachtens ist, hat sie das Schadengutachten zur Grundlage des Auftrags gemacht.

Mit dieser Änderung sind Sie sicher einverstanden, denn Ihnen kann ja nicht an unpräzisen Angaben unserer Mandantschaft gelegen sein.

Mit freundlichen Grüßen

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 15

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
50684329
auf iww.de/ue

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „UE“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: ue@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „ASR“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „UE“ auf facebook.com/ue.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter – RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst
auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW-Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und
Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und
Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – ©Midjourney

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



„Nichts ist so alt wie das

Umsatzsteuer-Wissen von gestern –

bleiben Sie mit mir up to date!“

Rüdiger Weimann



Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s10158



IWW-Webinare

Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe

Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten

Innergemeinschaftliche Lieferungen, Reihengeschäfte, Garantieleistungen, Leasing, Inzahlungnahme, verdeckter Preisnachlass & Co. – das Umsatzsteuerrecht für das Kfz-Gewerbe gehört zu den kompliziertesten Materien, die es im deutschen Steuerrecht gibt. Die IWW-Webinare halten Sie in Sachen Umsatzsteuer up to date und zeigen Ihnen, wie Sie Umsatzsteuerprobleme risikofrei und rechtssicher lösen und die gefundenen Lösungen im Tagesgeschäft umsetzen – und all das, anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis und mit vielen Tipps für die Praxis.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern

Referent

Rüdiger Weimann

Dozent, Lehrbeauftragter und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen

Termine

24.02.2026

02.06.2026

25.08.2026

01.12.2026

jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Inhaber und Geschäftsführer von Autohäusern und Kfz-Werkstätten, kaufmännische Leiter und alle Mitarbeiter, die den Bereich Bilanzierung und Steuern (mit-) verantworten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mitarbeiter

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 135,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1190